

WESTDEUTSCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V. FAIR. DYNAMISCH. VEREINT.

Satzung und Ordnungen

Stand: 20.05.2019

Inhaltsverzeichnis

- A Satzung
- B Spielordnung
- C Finanzordnung

§1 Geltungsbereich

Die Satzung ist für alle dem Kreis Wiedenbrück durch den WTTV e. V. zugeordneten Vereine gültig. Das Präsidium des WTTV e. V. kann das Kreisgebiet ändern.

§2 Organe des Kreises

- (1) Organe des Kreises sind
 - 1. die Kreisversammlung,
 - 2. der Kreisvorstand,
 - 3. die von der Kreisversammlung gewählten Ausschüsse.
- (2) Die Organe des Kreises sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV e. V. und deren Anlagen sowie die der Wettspielordnung des DTTB und der zusätzlichen Anordnungen des WTTV e. V. einzuhalten, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes und ihres übergeordneten Bezirkes durchzuführen und deren Einhaltung und Durchführung zu überwachen und durchzusetzen. Diese gehen auch Beschlüssen der Kreisversammlung vor.
- (3) Der Kreis hat seinem Bezirk und dem Verband die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§3 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist oberstes Organ des Kreises. Sie findet einmal im Jahr statt, Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder gem. § 3 (2) der Satzung ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

 Außerordentliche Kreisversammlungen müssen auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Verlangen des Bezirksvorstandes oder des Verbandspräsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreises einberufen werden. Bei außerordentlichen Kreisversammlungen genügt eine Einladungsfrist von 2 Wochen.
- (2) Der Vorsitzende des Kreises beruft die Kreisversammlung mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden in schriftlicher Form mindestens 10 Tage vor der Kreisversammlung vorliegen.
- (3) Die Kreisversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte der Vorstands- und Ausschussmitglieder entgegen. Die Berichte können mündlich vorgetragen werden.
- (4) Auf der Kreisversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch einen Angehörigen des abstimmenden Vereins ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Je eine Stimme steht jedem amtierenden Mitglied des Kreisvorstandes zu. Niemand kann mehr als zwei Stimmen ausüben.
- (5) Die Kreisversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse. Sie wählt außerdem zwei Kassenprüfer, die Staffelleiter und den Pressewart. Sie beschließt Änderungen der Kreissatzung, vorbehaltlich der Genehmigung des Verbandspräsidiums.
- (6) Die Kreisversammlung kann einen Zuschlag (Kreisumlage) zu den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes für Zwecke des Kreises beschließen.

- (7) Jeder Amtsträger, dem die Kreisversammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.
- (8) Die Beschlüsse der Organe des Kreises werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 - Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (9) Auf Antrag eines Mitgliedes der Kreisversammlung ist durch Stimmzettel abzustimmen.

Erreicht bei Wahlen niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den zwei höchsten Stimmenzahlen erforderlich.

Hat am ersten Wahlgang nur ein Bewerber teilgenommen, der die Mehrheit nicht erreicht hat, schließt sich ein zweiter Wahlgang an, zu dem dieser Bewerber und auch weitere Bewerber zugelassen sind. Ist ein anderer Bewerber nicht vorhanden, so ist dieser Wahlgang im Rahmen einer neuen Wahlversammlung zu verhandeln.

Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Ausschüsse können auf einstimmigen Antrag in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

(10) Über jede Kreisversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter.

Das Protokoll ist innerhalb von 2 Wochen dem Vorsitzenden zuzustellen.

§4 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Kreisvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:
 - Vorsitzender,
 - Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - Kassenwart,
 - Sportwart,
 - Damenwart-/Mädchenwart,
 - Jugendwart.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse beträgt 2 Jahre.

In den Jahren mit ungerader Zahl stehen zur Wahl: Vorsitzender, Sportwart.

In den Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl: Stellvertreter des Vorsitzenden, Kassenwart, Damenwart/Mädchenwart, Jugendwart.

(3) Der Vorsitzende des Kreises kann nicht Kassenwart sein. Die Kassenprüfer und die Mitglieder des Spruchausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- (4) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Kreises, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, durch einstweilige Anordnungen Befugnisse, die sonst der Kreisversammlung vorbehalten sind, ausüben. Diese einstweiligen Anordnungen sind spätestens innerhalb eines Monats der Kreisversammlung zur Genehmigung vorzulegen, andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit.
- (5) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Kreisversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte.

§5 Vorsitzender

Der Vorsitzende des Kreises, im Verhinderungsfall der Stellvertreter des Vorsitzenden, ist der offizielle Vertreter des Kreises.

§6 Kassenwart

Der Kassenwart ist an die Finanzordnung des WTTV e. V. und des Kreises gebunden und führt die Kassengeschäfte.

§7 Sportwart

Der Sportwart zeichnet für den organisatorischen Ablauf der Herrenklassen verantwortlich. Dazu gehören Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie Pokalspiele. Er stellt – in Zusammenarbeit mit dem Damen-/Mädchenwart, Jugendwart und den Staffelleitern - die Terminpläne für eine ordnungsgemäße Abwicklung aller Meisterschaften auf.

§8 Damenwart/Mädchenwart

Der Damenwart ist für den sportlichen Ablauf der Damenklassen und weiblichen Nachwuchsklassen verantwortlich. Dazu gehören Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, sowie Pokalspiele und Ranglistenspiele.

§9 Jugendwart

Der Jugendwart ist der allgemeine Vertreter des Kreises gemäß der Jugendordnung des WTTV e. V. Er koordiniert die Jugendarbeit auf Kreisebene.

Er ist für den sportlichen Ablauf der männlichen Nachwuchsklassen verantwortlich. Dazu gehören Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, Ranglistenspiele sowie Pokalspiele.

§10 Breitensportbeauftragter

Der Breitensportbeauftragte ist Ansprechpartner in Sachen Vereinsentwicklung und für die Organisation der mini-Meisterschaften auf Kreisebene zuständig.

Er wird vom Kreisvorstand beauftragt.

§10a Homepagebeauftragter

Der Homepagebeauftragte ist Ansprechpartner für Veröffentlichungen auf der Kreishomepage und maßgeblich für die Pflege der Homepage verantwortlich.

Er wird vom Kreisvorstand beauftragt.

§11 Pressewart

Dem Pressewart obliegt die in den amtlichen Organen des DTTB und des WTTV e. V. sowie die Weiterleitung von Informationen an die Mitarbeiter der örtlichen Presse.

Die Wahl des Pressewarts erfolgt in den Jahren mit gerader Jahreszahl.

§12 Kassenprüfer

In jedem Jahr erfolgt die Wahl eines der beiden Kassenprüfers für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl in unmittelbarem Anschluss an eine Amtszeit ist nicht zulässig.

§13 Staffelleiter

Die Wahl des Staffelleiters Schüler, B-Schüler und C-Schüler erfolgt in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.

Die Wahl des Staffelleiters Herren und Jugend erfolgt in den Jahren mit gerader Jahreszahl.

§14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15 Amtliches Organ

Das amtliche Organ des Kreises ist das Kreisrundschreiben, welches auch für die einzelnen Sportbereiche (z. B. Jugend oder Pokalwettbewerbe) getrennt erscheinen kann. Die in dieser Weise veröffentlichten Mitteilungen sind für alle Mitglieder des Kreises verbindlich.

Veröffentlichungen auf der Internetseite des Kreises gelten nicht als amtliche Bekanntmachungen. Auf Inhalte des Internetauftritts kann kein Rechtsanspruch gültig gemacht werden.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20.05.2019 in Kraft.

1. Verbindlichkeit der Wettspielordnung

Die Spielordnung des Kreises Wiedenbrück beinhaltet kreisinterne Vereinbarungen. Die Verbindlichkeit der Wettspielordnung des DTTB und des WTTV bleibt davon unberührt.

2. Meisterschaftsspiele

Mannschaftsmeldungen

Die Mannschaftsmeldungen sind für alle am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften in "Click-TT" zu erfassen. Sie werden anschließend von den zuständigen Staffelleitern geprüft und genehmigt.

Die Auf-/Abstiegsregelungen im Herrenbereich werden zu Beginn einer Saison vom Sportwart und Staffelleiter Herren nach Bekanntgabe der Abstiegsregelungen im Bezirk angepasst. Dabei wird die altbewährte Struktur erhalten.

Anschlagzeiten

Folgende Anschlagzeiten sind verbindlich:

Nachwuchs	Montag – Freitag Schüler A und Jugend Samstag Sonntag	18.00 Uhr – 18.15 Uhr 18.00 Uhr – 18.30 Uhr 14.00 Uhr – 17.00 Uhr 10.00 Uhr
Damen und Herren	Montag – Freitag Samstag	19.30 Uhr – 20.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.30 Uhr

Sonntag 10.00 Uhr

Durchführung von Meisterschaftsspielen

Meisterschaftsspiele sind an zwei Tischen durchzuführen. Bei pünktlicher Räumung des Spiellokals sind beide Mannschaften gehalten, die Spiele an 3 bzw. 4 Tischen auszutragen.

Änderung des Festspieltages

Vereine, die während der laufenden Saison ihre Angaben bezüglich Heimspieltag oder Anschlagzeit ändern möchten, müssen dies der Staffelleitung spätestens 4 Wochen vor dem ursprünglichen Spieltermin mitteilen. Eine derartige Änderung ist nur einmal pro Halbserie möglich.

Auf die Einhaltung der genannten 4-Wochen-Frist kann seitens der Staffelleitung verzichtet werden, wenn Umstände eintreten, die die terminplangemäße Austragung

des Mannschaftskampfes aller Voraussicht nach verhindern. Hierzu zählen Ereignisse im Sinne "Höherer Gewalt", nicht aber Personalprobleme im weitesten Sinne.

Dem Verein obliegt eine unverzügliche Beweispflicht über die Gründe für die erforderliche Änderung gegenüber der Staffelleitung.

Die Staffelleitung informiert die von der Veränderung betroffenen Vereine in üblicher Art und Weise.

Zeitlich befristete oder dauerhafte Änderungen bezüglich des Spiellokals müssen der Staffelleitung so früh wie möglich mitgeteilt werden.

Spielverlegungen / Spielabsetzungen

Eine Spielvorverlegung ist dem jeweiligen Staffelleiter im Voraus von beiden betroffenen Mannschaften nur noch über click-TT mitzuteilen und ist danach für beide Mannschaften verbindlich.

Eine Spielabsetzung ist in begründeten Fällen (gem. WO des WTTV) in jedem Falle mit dem betroffenen Staffelleiter im Voraus abzustimmen. Eine Missachtung wird mit einer Ordnungsstrafe und ggf. Punktverlust geahndet!

3. Pokalspiele

- 3.1 In allen Klassen wird nach dem einfach-KO-System gespielt. Startgeld wird nicht erhoben. Die Spiele im Herren-Pokal werden in den einzelnen Leistungsklassen (Kreisliga, 1. Kreisklasse, 2. Kreisklasse und 3. Kreisklasse) durchgeführt. Möchte eine unterhalb der Kreisliga spielende Mannschaft sich für die Bezirksebene qualifizieren, so muss sich für die Leistungsklasse Kreisliga anmelden. Diese Mannschaft darf dann aber nicht mehr in ihrer eigenen Leistungsklasse starten.
- 3.2 Die Pokalspielberichte sind unmittelbar nach Spielende durch den in der Spielansetzung als Gastgeber gekennzeichneten Verein in click-TT zu erfassen. Es gelten dabei die Fristen analog zu den Meisterschaftsspielberichten.

4. Meisterschaftsspielberichte Kreisebene

4.1 Der im Terminplan als Gastgeber ausgewiesene Verein ist verpflichtet, den Spielbericht innerhalb von 48 Stunden nach Spielende in das Onlinesystem "click-TT" zu übertragen, spätestens am Montag um 18:00 Uhr für die Spiele der abgelaufenen Woche. Alle Eintragungen auf dem Spielbericht (einschließlich der Vermerke über einheitliche Trikots, Spielfeldabgrenzungen und Zählgeräte) müssen sich wahrheitsgemäß und vollständig in click-TT wiederfinden.

Für alle Spiele, die am Freitag, Samstag oder Sonntag stattfinden, ist bis Sonntag, 15.30 Uhr zumindest das Ergebnis in das Onlinesystem "click-TT" zu übertragen.

Für nicht ordnungsgemäße Erfassungen in "click-TT" wird eine Ordnungsstrafe verhängt. Liegt das Verschulden beim Gastverein, so ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

Die Verpflichtung zur Ergebnismeldung bleibt auch dann bestehen, wenn das Spiel beim Gegner oder in einem neutralen Spiellokal stattfindet. Die genannten Fristen gelten in gleicher Weise für Spiele, die vorgezogen oder (nach Spielabsetzung) nachgeholt

werden.

- 4.2 Das Original des Spielberichts ist seitens des Gastgebers bis zum Abschluss der Saison aufzubewahren und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen eingefordert werden.
- 4.3 Die in 4.1 und 4.2 genannten Termine gelten in gleicher Weise für Spiele, die vorgezogen oder (nach Absetzung im Sinne der Bestimmungen der WO) nachgeholt werden.

5. Durchführungsbestimmungen Kreisrangliste

Je nach Anzahl der Meldungen kann der Fachwart entscheiden ob die erste Runde in Gruppen oder als Turniers in 3 er bzw. 4 er Gruppen im System "Jeder gegen Jeden" gespielt.

Je Gruppe erreichen 2 Spieler(innen) die 2. Runde, ab der dann im System "Einfach-KO" weitergespielt wird.

Abweichend von dieser Regelung können die Fachwarte auf ein Qualifikationsturnier verzichten und/oder eine zusätzliche Runde mit Gruppenspielen austragen.

Die Zwischenrunde wird in 3 Gruppen ausgetragen. Hierfür werden Spieler(innen) gesetzt. Je Gruppe erreichen 2 Spieler(innen) die Endrunde. Wenn nicht genügend Spieler(innen) für 3 Gruppen zur Verfügung stehen, kann der Fachwart die Gruppen auch anders einteilen.

Für die Endrunde werden 2 Spieler(innen) gesetzt.

Die Setzung übernimmt der Fachwart. Ausschlaggebend ist hier der QTTR-Wert.

Bei den Ranglisten des Nachwuchses gelten grundsätzlich die Stichtage der darauffolgenden Spielzeit.

Stehen nach Beendigung der Rangliste Teilnehmer punktgleich, so gibt die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen den Ausschlag. Ist auch diese gleich, entscheiden die Spiele der punktgleichen Spieler(innen) untereinander

6. Durchführungsbestimmungen Kreismeisterschaften

Die Kreismeisterschaften werden in folgenden Konkurrenzen ausgetragen:

Damen A: offen für alle Spielerinnen Herren S: offen für alle Spieler

Senioren/Seniorinnen Ü40:
Senioren/Seniorinnen Ü50:
Senioren/Seniorinnen Ü60:
Senioren/Seniorinnen Ü65:
Senioren/Seniorinnen Ü70:
Senioren/Seniorinnen Ü75:
Senioren/Seniorinnen Ü75:
Senioren/Seniorinnen Ü75:
Senioren/Seniorinnen Ü80:

offen für alle gem. relevantem Stichtag offen für alle gem. relevantem Stichtag

Jugend / Mädchen: offen für alle gem. relevantem Stichtag Schüler(innen) A: offen für alle gem. relevantem Stichtag Schüler(innen) B: offen für alle gem. relevantem Stichtag Schüler(innen) C: offen für alle gem. relevantem Stichtag

Mixed: offen für alle Spieler

Die Konkurrenzen Damen B und Herren A-E sind offen für alle Spieler bis zu einem QTTR-Wert, der durch den Vorstand festgelegt wird.

Die Konkurrenzen Jungen/Mädchen B, Jungen/Mädchen C, Seniorinnen Ü40 KK und

Senioren Ü40 KK sind offen für alle Spieler gem. relevantem Stichtag und bis zu einem QTTR-Wert, der durch den Vorstand festgelegt wird.

Jeder Spieler kann an einem Tag nur in einer Konkurrenz starten.

Nachmeldungen werden grundsätzlich nicht angenommen. Ummeldungen werden nur in begründeten Fällen bis ½ Stunde vor Turnierbeginn genehmigt.

Die jeweilige Konkurrenz wird nur dann ausgetragen, wenn mindestens 6 Teilnehmer gemeldet wurden.

In den Einzelkonkurrenzen wird die erste Runde in 3'er oder 4'er Gruppen ausgetragen. Die ersten beiden jeder Gruppe qualifizieren sich dann für die 2. Runde, ab der dann im System "Einfach-KO" weitergespielt wird.

Die Doppelkonkurrenzen werden im System "Einfach-KO" ausgetragen.

Der Veranstalter muss in jeder Klasse ab Vorschlussrunde die Schiedsrichter stellen. In allen anderen Spielen zählt der Verlierer des Vorspieles. Weigert sich ein Verlierer, so muss der Veranstalter Meldung beim Kreis erstatten. Diese(r) Spieler(in) wird dann für die nächste Kreismeisterschaft gesperrt.

Die Setzliste wird durch die zuständigen Fachwarte bis zum Tag vor Turnierbeginn erstellt.

Die Auslosung erfolgt jeweils 20 min. vor Beginn der jeweiligen Konkurrenz durch die Fachwarte und ist für den Veranstalter verbindlich und kann in Ausnahmefällen nur durch den zuständigen Fachwart bzw. das Schiedsgericht verändert werden.

Um den reibungslosen Ablauf zu gewährleisten müssen alle gemeldeten Teilnehmer sich bis 20 min. vor Beginn der Konkurrenz bei der Turnierleitung angemeldet haben. Später eingehende Anmeldungen haben eine Streichung der Meldung zur Folge.

7. Nominierungskriterien für Bezirksmeisterschaften / -ranglisten

gemäß den vom Bezirk zugeteilten Quoten werden die Nominierungen zu den Bezirksmeisterschaften in folgender Reihenfolge vorgenommen:

- 1. Kreismeister
- 2. Zweiter der Kreismeisterschaften
- 3. alle weiteren Nominierungen erfolgen nach den TTR-Punkten der zum Meldezeitpunkt veröffentlichten Quartalsrangliste. Es werden dabei nur diejenigen Spieler(innen) berücksichtigt, die an den Kreismeisterschaften teilgenommen haben.

Für Härtefälle kann der jeweilige Fachwart einen Platz vergeben.

gemäß den vom Bezirk zugeteilten Quoten werden die Nominierungen zu den Bezirksranglisten in folgender Reihenfolge vorgenommen:

- 1. Kreisranglistensieger
- 2. Zweiter der Kreisrangliste
- 3. alle weiteren Nominierungen erfolgen nach den TTR-Punkten der zum Meldezeitpunkt veröffentlichten Quartalsrangliste. Es werden dabei nur diejenigen Spieler(innen) berücksichtigt, die an der Kreisrangliste teilgenommen haben!

Für Härtefälle kann der Kreisvorstand einen Platz vergeben.

8. Ergebnismeldung

Pokalspiele

Sämtliche Ergebnisse von Pokalspielen (alle Ebenen) müssen telefonisch an den zuständigen Pressewart gemeldet werden. Letzter Termin für die Meldung ist Sonntags 18.00 Uhr

Ranglisten/Meisterschaften

Alle Teilnehmer an Bezirks-/Verbandsranglisten bzw. Meisterschaften müssen ihre Ergebnisse der Veranstaltung telefonisch beim zuständigen Pressewart melden. Letzter Termin für die Meldung ist Sonntags 18.00 Uhr

9. Spielbetrieb der Mädchen/ Schülerinnen

Die Meldung kann unabhängig von den Q-TTR-Werten erfolgen

10. Inkrafttreten

Diese Spielordnung tritt mit Wirkung vom 20.05.2019 in Kraft.

- 1. Die Finanzwirtschaft des Kreises Wiedenbrück im WTTV e.V. ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen.
- 2. Grundlage der Finanzwirtschaft hinsichtlich der Einnahmen sind die von der Kreisversammlung festgelegten Beiträge und Gebühren (siehe Anhang); fernerhin Einnahmen, die sich aus der Wettspielordnung bzw. Satzung des WTTV e.V. ergeben.

Es sind nur solche Ausgaben zulässig, die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Kreisvorstandes erforderlich sind, und solche, die von der Kreisversammlung bzw. dem Kreisvorstand genehmigt wurden.

Kreditaufnahmen sind unzulässig.

- 3. Spenden oder Einnahmen durch rechtsgeschäftliches Handeln des Kreisvorstandes (z.B. Anzeigenwerbung) müssen über den "Förderverein für die Bezirke und Kreise im WTTV e.V" der Kreiskasse zugeleitet werden. Nur der "Förderverein für die Bezirke und Kreise im WTTV e.V." ist berechtigt, eine Spendenbescheinigung bzw. eine Rechnung auszustellen.
- 4. Die Erstattung von Auslagen erfolgt nur gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege. Die Zahlung von Reisekosten oder Sitzungsgeld werden nach den gesetzlichen Vorschriften gezahlt. Die Höhe der Erstattungsbeträge ist in der Finanzordnung des WTTV e.V. festgelegt.
- 5. Dem Kassenwart obliegt die Führung des Bank- und ggf. eines Sparkontos.

Zeichnungsvollmacht für beide Konten haben der Kassenwart und der Vorsitzende des Kreises nur gemeinsam.

Die anfallenden Transaktionen werden sowohl vom Kassenwart als auch vom Vorsitzenden per Homebanking vorgenommen.

6. Die Überprüfung der Kassengeschäfte und der Belege ist Aufgabe der von der Kreisversammlung gewählten Kassenprüfer. Diese sind allein der Kreisversammlung gegenüber verantwortlich.

Ihre Prüfung soll sich nicht nur auf rechnerische Richtigkeit erstrecken, sondern auch die sachliche Richtigkeit umfassen. Vor jeder ordentlichen Kreisversammlung oder auf Verlangen des Kreisvorsitzenden ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Der Prüfungstermin ist mit dem Kassenwart abzustimmen.

Den Kassenprüfern ist uneingeschränkter Einblick in alle Belege zu gewähren. Der Kreisvorsitzende und sein Vertreter haben ebenfalls das Recht, Einblick in das Kassenbuch, die Belege und sonstige Kassenunterlagen zu nehmen.

Den Kassenprüfern ist es freigestellt, ihren Bericht anl. der Kreisversammlung mündlich vorzutragen.

- 7. Der Kassenwart hat die Pflicht, der Kreisversammlung eine detaillierte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- 8. Diese Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 20.05.2019 in Kraft.

1. Kreisumlage

Die Kreisumlage beträgt pro Spieljahr 90,-- EUR und zusätzlich 10,-- EUR je gemeldeter Damen- bzw. Herrenmannschaft.

Auf Beschluss des Kreisvorstandes kann auf die Zahlung der Mannschaftsumlage ggf. verzichtet werden.

2. Startgeld Kreismeisterschaften

Damen-/Herrenklassen: 5,00 EUR (zuzüglich 1,00 EUR Verbandsabgabe)

Mixed: 3,00 EUR (ohne Verbandsabgabe)

Nachwuchsklassen: 3,00 EUR (ohne Verbandsabgabe)

Die Einnahme des Startgeldes liegt in der alleinigen Verantwortung des Ausrichters. Für gemeldete aber nicht angetretene Teilnehmer ist das Startgeld trotzdem zu entrichten.

Abmeldungen werden nur bis 18:00 Uhr des Vortages einer auszuspielenden Konkurrenz akzeptiert. Die Abmeldung muss schriftlich beim Fachwart eingehen.

3. Startgeld Kreisrangliste

Für die Teilnehmer am Qualifikationsturnier kann der Ausrichter ein Startgeld für

Nachwuchsklassen: 3,00 EUR

erheben. Die Einnahme des Startgeldes liegt in der alleinigen Verantwortung des Ausrichters. Für gemeldete aber nicht angetretene Teilnehmer ist das Startgeld trotzdem zu entrichten.

Ranglistenspiele der Zwischen- und Endrunde sind für die Teilnehmer(innen) startgeldfrei. Die Ausrichter dieser Gruppen bekommen aus der Kreiskasse einen Organisationskostenzuschuss in Höhe von 10,00 EUR je Gruppe.

4. Aufwendungspauschale Kreisentscheid Minimeisterschaften

Der Ausrichter des Kreisentscheides der Minimeisterschaften erhält eine Aufwendungspauschale in Höhe von 100,- EUR.

5. Ordnungsstrafen

Der Kreis Wiedenbrück verhängt bei Verstößen die vom WTTV vorgeschriebenen Mindestordnungsstrafen. Zusätzlich können noch folgende Ordnungsstrafen verhängt werden:

- a. Nichteinhaltung von Terminen für die Pressemeldungen auf Bezirks-/Verbandsebene (10,00 EUR).
- b. Nichteinhaltung von Terminen für Meldungen oder im Kreisrundschreiben gesetzten Terminen (10,00 EUR).
- c. Nichteinhaltung von Zahlungsterminen (10,00 EUR).
- d. Fehlende oder verspätete Ergebnismeldung von Pokal-/Meisterschaftsspielen (10,00 EUR).
- e. Unentschuldigtes Fehlen bei Kreisranglistenspielen (5,00 EUR Nachwuchsklassen). Abmeldungen werden nur bis 18:00 Uhr des Vortages einer auszuspielenden Konkurrenz akzeptiert. Die Abmeldung muss schriftlich beim Fachwart eingehen.
- f. Spielverlegung ohne Information an den zuständigen Staffelleiter (10,00 EUR).

Die Ordnungsstrafen und die Kreisumlage müssen 10 Tage nach Termin It. Rundschreiben auf dem Konto der Kreiskasse gutgeschrieben sein. Wird nach der 3. Erhöhung der Termin nicht eingehalten, wird gegen den Verein ein Verfahren gem. der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV e.V. vor dem zuständigen Spruchausschuss eingeleitet.

6. Inkrafttreten

Diese Anlage zur Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 20.05.2019 in Kraft.